

# **Satzung des SC-Vogelbach 1926 e.V.**

**(enthält die Änderungen gemäß der Generalversammlung vom 26.11.2010  
und der Mitgliederversammlung vom 17.12.2011)**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 01. August 1926 in Vogelbach gegründete Verein führt den Namen Sportclub Vogelbach 1926 e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchmühlbach-Miesau, Ortsteil Vogelbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken unter der Nr. VR 414 L eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Die Farben des Vereins sind Rot / Schwarz.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden unabhängig von Beruf, Rasse und Religion.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
  - **A** Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
  - **B** Kinder bis 13. Lebensjahr
  - **C** Jugendliche Mitglieder vom 13. – 17. Lebensjahr, sowie Vollmitglieder ohne eigenes Einkommen, wie: Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende.
  - **D** Ehrenmitglieder

- **E Familienmitglieder** (Ehepaare, Ehepaare mit Kleinkindern, Kindern oder Jugendliche nach C, ein Elternteil mit Kleinkindern, Kinder oder Jugendliche nach C).

1. **3.** Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### § 3

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

### § 4

#### **Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins bzw. nach der Vorgabe des Verbandes. Der Vorstand schlägt die Höhe der Beiträge der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss herbeiführt. Das Beitragsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn das Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

#### Aufgliederung der Beitragsklassen:

A Vollmitglieder ab 18 Jahren,  
B Kinder

C Jugendliche Mitglieder sowie Vollmitglieder ohne eigenes Einkommen, wie: Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende.

D Ehrenmitglieder sind beitragsfrei,

E Familien (Ehepaare, Ehepaare mit Kleinkindern, Kindern oder Jugendlichen nach § 2 C,  
ein Elternteil mit Kleinkindern, Kindern oder Jugendlichen nach § 2 C)

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise auf Antrag erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder werden von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich im Voraus im Einzugsverfahren oder per Dauerauftrag entrichtet.

## § 5

### Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) vereinschädigenden Verhaltens sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lässt.
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes verstößt
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen

1. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis

b) Geldstrafe bis zu € 150.

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines.

1. Aktive Spieler die mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 1 Quartal im Rückstand sind, werden bis zur

vollständigen Nachzahlung vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

1. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 6**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden schriftlich und begründet einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliedsversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliedsversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtausschuss
- d) Abteilungsleiter

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Aushang im Vereinssportheim und durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt

b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

1. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Agenda der Mitgliederversammlung:  
die Entgegennahme der Jahresberichte;  
die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;  
die Entlastung des Vereinsvorstandes;  
die Neuwahl des Vereinsvorstandes;  
die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;

die Genehmigung des Haushaltsplanes;  
die Änderung der Satzung;  
die Ernennung von Ehrenmitgliedern;  
die Entscheidung über Anträge;

## § 9

### Vorstand

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 Personen. Über die Zahl der Vorstandsämter und einen eventuellen Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vereinsvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Wenn erforderlich, können zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes Mitglieder des Ausschusses oder andere Berater eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Dem Vereinsvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte zur Verwaltung des Vereins. Dabei hat er sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Der Vereinsvorstand stellt die notwendigen Ausgaben für ein Rechnungsjahr im Rahmen eines Haushaltsplanes zusammen und legt diesen zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vor. Der Vereinsvorstand beschließt über Ehrungen im Rahmen der Ehrenordnung.

1. Der Vorstand und Gesamtausschuss besteht aus:

a. den Vorständen

b. dem Geschäftsführer (Kassenwart)

c. dem Schriftführer

d. Spielleiter

e. Jugendleiter

f. Weiteren Abteilungsleitern

g. Den Beisitzer, aus bis zu 13 Personen, die in der jeweiligen Generalversammlung durch Beschluss festgelegt werden.

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10**

### **Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 11**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## § 13

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 14

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die keinem gewählten Organ des Vereins angehören dürfen. Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Kassenprüfung. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitteilen. Erst dann kann Entlastung erteilt werden.

Die Kassenprüfer werden in 2 jährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei in jedem Jahr nur ein Kassenprüfer abwechselnd zur Wahl steht.

## § 15

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - a) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 18**

### **Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen sind auf der Tagesordnung vorzusehen und bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 19**

### **Rechte der Mitglieder**

Rechte der Mitglieder sind:

Die Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.

Die Rechte der Mitglieder sind weder erblich noch übertragbar.

## **§ 20**

### **Pflichten der Mitglieder**

Pflichten der Mitglieder sind:

- Beachtung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse;
- Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins;
- Zahlung der Vereinsbeiträge.

## **§ 21**

### **Ehrenordnung**

Punkt 1 – Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Der SC Vogelbach kann Vereinsmitglieder für langjährige Zugehörigkeit zum Verein auszeichnen:

Erstmalig bekommt ein Mitglied eine Urkunde nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit. Danach folgt die nächste Urkunde mit 40, 50, 60 etc. Jahren Vereinszugehörigkeit. Das zu ehrende Mitglied erhält vom Vorstand eine Urkunde und ein Präsent, über dessen Art und Umfang der Vorstand entscheidet.

Weiterhin erhält das Mitglied folgende Ehrennadeln:

1. 25 Jahre Mitgliedschaft silberne Ehrennadel
2. 40 Jahre Mitgliedschaft goldene Ehrennadel

Personen, die sich im außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben (z.B. Meisterschaft, Vorstands- und Ausschusstätigkeit), können auch früher mit der silbernen oder goldenen Ehrennadel geehrt werden.

Die Auszeichnungen können jährlich im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, z.B. Mitgliederversammlung oder Weihnachtsfeier durchgeführt werden.

#### Punkt 2 – Ernennung zum Ehrenmitglied

Personen, die sich im außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu solchen Verdiensten gehören beispielsweise:

1. 20 Jahre Vorstands- und Ausschusmitgliedschaft
2. 20 Jahre Jugend- oder Mannschaftsbetreuung
3. 20 Jahre Schiedsrichtertätigkeit
4. Andere außergewöhnliche Verdienste um den Verein

Die Verdienste gem. Ziffer 1 – 3 sind auch untereinander ergänzbar. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, z.B. Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

#### Punkt 3 – Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereins teilnehmen. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, z.B. Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

#### Punkt 4 – Anträge

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der beabsichtigten Verleihung dem Vorsitzenden vorliegen.

#### Punkt 5 – Auszeichnungen

Über die Verleihung der Auszeichnungen nach Punkt 2 und 3 entscheidet der Gesamtvorstand.

#### Punkt 6 – Aberkennung von Ehrungen

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

#### Punkt 8 – Geburtstagsbesuche

Der SC Vogelbach besucht seine Mitglieder zu „runden“ Geburtstagen – erstmalig ab dem 50.

Lebensjahr. Danach im Abstand von jeweils 10 Jahren. Ein Vorstandsmitglied überreicht ein entsprechendes Präsent, über dessen Art und Umfang der Vorstand entscheidet.

Vogelbach 30.11.2010